

## Entscheidung 10276

### Zusammenfassung

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM und wurde als Anbieter der beschwerdegegenständlichen Website angeschrieben. Auf der Website wird frei zugänglich die erotische bzw. sexuelle Zuneigung zu Tieren im Rahmen so genannter „Zoophilie“ thematisiert. Der Prüfausschuss hält das Angebot für offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend und ist der Auffassung, dass dieses gegen § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV verstößt. Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt

FSM-Prüfungsnummer 10276

## ENTSCHEIDUNG

Sehr geehrter Herr [...],

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e. V. hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 16.10.2007 in der Zusammensetzung [...], [...] und [...] (Vorsitz) beraten und am 15.03.2010 einstimmig entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

### **Hinweis mit Abhilfeaufforderung**

binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung zu erteilen.

Sämtliche bisher öffentlich zugängliche Seiten unter [http://www.\[...\].de](http://www.[...].de) und Unterseiten sind durch ein rechtskonformes Altersverifikationssystem insofern zu versehen, als dass dadurch sichergestellt wird, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Formaler Sachverhalt**

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Beschwerdegegner wurde mit Schreiben vom 10.02.2010 durch die FSM auf Verstöße gegen § 5 JMStV hingewiesen und zur Abhilfe aufgefordert.

Nachdem der Beschwerdegegner mit E-Mail vom 17.02.2010 unter anderem um Konkretisierung der Beanstandungen bat, was mit Schreiben vom 26.02.2010 seitens der FSM-Beschwerdestelle geschah, hat der Beschwerdegegner sein Angebot in einigen Passagen geändert. Gleichwohl hielt die Beschwerdestelle der FSM das Online-Angebot auch in der dann aktualisierten Version für entwicklungsbeeinträchtigend und legte die Beschwerde dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vor. Die Entscheidung wurde am 15.03.2010 einstimmig durch den Beschwerdeausschuss getroffen.

#### **2. Materieller Sachverhalt**

Das beanstandete Internetangebot ist für jedermann einsehbar. Es handelt sich um Informationen über sogenannte "Zoophilie", überwiegend in Textform und mit zurückhaltender formaler Darstellung.

Auf der Eingangsseite unter [http://www.\[...\].de](http://www.[...].de) findet sich folgende Behauptung:

"... Auch ist artenübergreifender Sex nicht nur auf den Menschen beschränkt, sondern kommt bei allen Tierarten vor. ..."

Auf der Hauptseite unter [http://www.\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://www.[...].de/[...]/[...].htm) befindet sich ein Inhaltsverzeichnis mit mehreren Kategorien, u. a. "7. Fragen zur Zoophilie" ([http://\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://[...].de/[...]/[...].htm)), "5. die übertragbaren Krankheiten" ([http://\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://[...].de/[...]/[...].htm)) und "4. die Biologie der Tiere" ([http://\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://[...].de/[...]/[...].htm)).

Einen Schwerpunkt der auf der Website frei verfügbaren Informationen stellt dabei der Geschlechtsverkehr mit Tieren dar. So werden beispielsweise unter [http://www\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://www[...].de/[...]/[...].htm) unterschiedliche anatomisch mögliche Sexpraktiken mit Tieren beschrieben (Frage 7.6), wobei auch Empfehlungen und Hinweise bezüglich bestimmter Praktiken des Geschlechtsverkehrs gegeben werden.

Unter [http://www.\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://www.[...].de/[...]/[...].htm) werden Informationen bezüglich der Ansteckungsgefahr zwischen Mensch und Tier hinsichtlich bestimmter Krankheiten gegeben. Auch finden sich dort Warnhinweise und Empfehlungen zur Verhinderung von Verletzungen beim Sex mit Tieren ("5.3 Verletzungen"). Schließlich werden unter [http://www.\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://www.[...].de/[...]/[...].htm) detaillierte Beschreibungen der Geschlechtsorgane und Paarungsakte von Tieren (Pferden, Hunden) verbreitet, die über das rein Sachliche hinausgehen und auch Empfehlungen für bestimmte Sexualpraktiken von Menschen an/mit Tieren zum Gegenstand haben, z. B. unter "4.6 Der Paarungsakt des Hundes", 1. Absatz:

"...Wer einen Paarungsakt mit seiner Hündin plant, beginnt am besten bei Hündinnen während der zweiten Läufigkeit zu testen wie weit sie zur Kopulation bereit ist. Während der ersten Läufigkeit sind sie noch zu jung und zu sehr mit sich selbst und ihrem Körper beschäftigt. Vorher sollte man sich aber mit dem Tier

vertraut machen und es [...] gewöhnen. Während der Läufigkeit ist die Vagina entspannter, die Schleimhäute feucht und gut durchblutet und die Hündinnen zeigen oft auch ein gesteigertes sexuelles Verlangen.

Beim ersten mal kommt es leicht zu Problemen bei der Penetration, da dies für die Hündin noch ungewohnt ist [...]." (Zitat zu Veröffentlichungszwecken gekürzt)

Unter "4.1 Ist eine Schwangerschaft bei zoophilem Geschlechtsverkehr möglich?" findet sich unter anderem folgender Inhalt:

"... Sollte es jemand schaffen doch unerwartet zu einer Schwangerschaft zu kommen, kannst Du mit Sicherheit die Sensationsstory meistbietend an die Boulevard-Presse verkaufen. :-)

Den wissenschaftlichen Nachweis möchte ich dann aber sehen!..."

Unter [http://www.\[...\].de/\[...\]/\[...\].htm](http://www.[...].de/[...]/[...].htm) findet auch eine direkte Ansprache an Kinder und Jugendliche statt, z. B. "... werde von meinen Eltern beaufsichtigt", "Mein Zugang zu Pornos ist durch Eltern ... oder andere Zwänge blockiert. ", "Ich hätte gerne Haustiere, aber mein Hauswirt oder meine Eltern erlauben es nicht.", "a-2 13 und darunter (Du solltest dies hier gar nicht lesen ...)".

## II. Entscheidungsgründe

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV), in Kraft getreten am 1. April 2003, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des

Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM, insbesondere die Prüfgrundsätze der FSM, Stand 2006.

Das Angebot ist offensichtlich geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV).

Als entwicklungsgefährdend gelten dabei vor allem Angebote, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und ihnen eine Übernahme problematischer sexueller Handlungsweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen dann offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (BGHSt 8,80 ff).

Der Beschwerdeausschuss hält eine solche Möglichkeit der gravierenden sozialetischen Desorientierung durch das Angebot für gegeben und ist der Auffassung, dass diese ohne besondere Mühe erkennbar ist im Sinne der Rechtsprechung des BGH.

Auf der ersten Seite "Die besondere Liebe zu Tieren" wird neben dem Hinweis auf den Gebrauch falscher Begrifflichkeiten (Sodomie) zur Toleranz für das Thema geworben, und der Leser wird aufgefordert, den gesamten Inhalt der Webseite zu lesen. Erst dann könne er sich ein Bild machen und sich von Vorurteilen lösen. Vom Autor wird eine in der Gesellschaft zunehmende Toleranz auch zu dieser Thematik unterstellt, weil diese offener geworden sei und mit aller Art von Sexualpraktiken unkomplizierter umgehe. Versucht wird dies auch, indem den Texten ein vorgeblich hoher moralischer Anspruch zu Grunde gelegt wird. Der Begriff "Sodomie" wird im weiteren Angebot konsequent vermieden. Im Gesamtkontext des Angebots wird die

körperlich betonte Beziehung zu Tieren als zwar gesellschaftlich stigmatisierte Lebensart propagiert, die bei Beachtung der sogenannten "Zeta-Grundsätze" in Wahrheit unbedenklich sei und die mehr gesellschaftliche Akzeptanz erfahren müsse. Es wird auch auf den regen Austausch in der so genannten "Zoo"-Community verwiesen, die ihren eigenen "Zeta-Code" als Geheimsprache für Eingeweihte nutzt. Die Teilnahme an dieser im Verborgenen agierenden weil gesellschaftlich "unterdrückten" Gruppe, wirkt auf Jugendliche, deren Bedürfnis nach gesellschaftlicher Abgrenzung besonders hoch ist, geradezu anziehend. Problematisch ist auch die jugendaffine Ansprache durch Verwendung von Icons (Zwinkersmileys etc.).

Die Mischung aus detaillierter medizinischer Beschreibung der Geschlechtsorgane von z.B. Pferd und Hund und deren Empfindsamkeiten und der Beschreibung daraus resultierender Möglichkeiten sexueller Praktiken für Zoophile wirkt desorientierend. Hierdurch wird der Charakter des Textes als Gebrauchsanleitung verschleiert. Selbst die Anwendung unterschiedlicher Gleitmittel lässt der Autor nicht aus. Die Beschreibungen von Krankheiten und Hygiene fungiert hierbei als Beiwerk, um dem Angebot einen wissenschaftlichen Anstrich zu geben und damit gefährdungsgeneigten Minderjährigen eine gewisse Sicherheit zu geben und gesellschaftlichen Bedenken formal sachlich zu begegnen.

Im Gesamtkontext wird jedoch der "Gebrauch" von Tieren für ausgefallene sexuelle Bedürfnisse von Menschen als normale und natürliche Praxis der menschlichen Triebbefriedigung dargestellt. Es wird beschrieben, wie man sich Tiere gefügig machen kann und ihren Sexualtrieb für menschliche Bedürfnisse nutzt.

Man unterstellt den Tieren Einfühlungsvermögen und partnerschaftliches Verhalten, ja sogar Liebe.

Obwohl sexuelle Handlungen mit Tieren strafrechtlich in Deutschland nicht sanktioniert sind, muss festgestellt werden, dass Sodomie/Zoophilie gesellschaftlich als deviantes Sexualverhalten eingeschätzt wird. Dies ist neben medizinisch und

tierschützerisch motivierten Bedenken nicht zuletzt deshalb der Fall, weil Sexualität Personalität und eine Begegnungsmöglichkeit der Partner auf Augenhöhe voraussetzt, die in Beziehungen zu (domestizierten und in Abhängigkeit lebenden) Tieren nicht vorhanden ist.

Das Angebot ist daher in seiner Gesamtheit als offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend einzustufen. Diese Wertung entspricht auch den in den FSM-Prüfgrundsätzen aufgestellten Kriterien für eine offensichtlich schwer entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 JMStV. Hierzu werden in den Prüfgrundsätzen unter 9.2.1.4. besonders außergewöhnliche sexuelle Praktiken genannt, worunter auch die "Sodomie" zählt. "Diese Angebote sind auch dann für Minderjährige in der Regel unzulässig, wenn sie die Grenzen zur Pornografie nicht überschreiten" (S.115 der FSM-Prüfgrundsätze). Dem ist zuzustimmen, weil Kinder und Jugendliche durch derartige Angebote vor allem in der sexuellen Orientierungsphase nachhaltig verstört, überfordert und verunsichert werden können. Der Begriff "Sodomie" in den FSM-Prüfgrundsätzen umfasst das geprüfte "Zoophilie"-Angebot. Denn in Kongruenz mit § 184a StGB ist in den FSM-Prüfgrundsätzen hiervon jegliche Form der Darstellung von "sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren" umfasst.

In Telemedien sind schwer entwicklungsgefährdende Angebote gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV nur dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Das geprüfte Angebot ist frei zugänglich. Dieser rechtswidrige Zustand ist zu beseitigen. Dies hat zu erfolgen durch Entfernung oder Implementierung einer geeigneten Vorsperre (AVS), die das Angebot vor dem Zugriff Minderjähriger sichert.

gez. [...] (Vorsitzende des Beschwerdeausschusses)